

KIRCHENVERTRAG

Vertrag zwischen der

Evangelischen Kirche in Deutschland

Herrenhäuser Straße 12

D-30419 Hannover

vertreten durch den

Vorsitzenden des Rates der EKD und den Auslandsbischof

- im Folgenden "**EKD**" genannt -

und der

Iglesia Evangélica del Río de la Plata

(Evangelische Kirche am La Plata)

Mariscal Antonio J. de Sucre 2855, 3° piso

C1428DVY Buenos Aires/Argentinien

vertreten durch den Präsidenten der IERP

- im Folgenden "**IERP**" genannt -

Das Wirken der Vertragspartner ist im Auftrag, den Jesus Christus der Kirche gegeben hat, gegründet. Gemeinsame Grundlage sind die Heilige Schrift, die altkirchlichen Bekenntnisse und die Bekenntnisschriften der Reformation. Die IERP und die EKD gehören zur Gemeinschaft der Kirchen, die die Leuenberger Konkordie unterzeichnet haben und wissen sich so gemeinsamem Zeugnis und Dienst verpflichtet.

Die Vertragspartner sind vertraglich miteinander seit 1956 (Deutsche Evangelische La-Plata-Synode) und seit 1984 (IERP) verbunden. Dieses Vertragsverhältnis wird durch die nachfolgenden Bestimmungen neu gestaltet:

§ 1

(1) Die EKD und die IERP bestätigen durch diesen Vertrag das zwischen ihnen bestehende Verhältnis vertrauensvoller kirchlicher und geschwisterlicher Gemeinschaft.

(2) Die EKD und die IERP lassen einander an ihrem kirchlichen Leben teilnehmen und fördern es auf die ihnen mögliche Weise. Zusammen erarbeiten sie ein Programm über gemeinsame Vorhaben und Handlungsebenen für den Zeitraum von jeweils drei Jahren.

§ 2

Die EKD verpflichtet sich nach Maßgabe der bei ihr geltenden Bestimmungen:

1. die IERP im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in sachlicher, finanzieller und personeller Hinsicht zu fördern;
2. in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der IERP den Dienst an evangelischen Christen deutscher Sprache oder Herkunft im Einzugsbereich der IERP zu fördern;
3. der IERP bei der Gewinnung und Anstellung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers und anderer kirchlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen nach Maßgabe der bei der EKD jeweils geltenden Bestimmungen behilflich zu sein;
4. zur IERP Kontakt zu halten und die Teilnahme der Pfarrerinnen oder Pfarrer sowie von Gemeindegliedern aus den La-Plata-Ländern an kirchlichen Konferenzen und Veranstaltungen der EKD zu fördern.

§ 3

Die IERP verpflichtet sich:

1. im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die kirchliche Versorgung aller in ihrem Bereich lebenden evangelischen Christen aus Deutschland nach Maßgabe ihrer kirchlichen Ordnungen zu übernehmen und deutschsprachige Seelsorge und Verkündigung, wo sie nötig ist, anzubieten.
2. Pfarrerinnen oder Pfarrer sowie kirchliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD stehen, nur mit Zustimmung der EKD anzustellen;
3. im Falle einer Entsendung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers durch die EKD die für das Entsendungsverhältnis jeweils geltenden Bestimmungen der EKD zu beachten;
4. nach der Wahl einer Pfarrerin oder eines Pfarrers mit der betreffenden Person nach Maßgabe der bei der EKD jeweils geltenden Bestimmungen eine Anstellungsvereinbarung zu schließen, die des Einvernehmens der EKD bedarf.

§ 4

Das Wahlverfahren und die Anstellung von Pfarrerinnen oder Pfarrern oder anderen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus dem Bereich der EKD für den Dienst in der IERP richten sich nach den kirchlichen Ordnungen in der IERP in der jeweils geltenden Fassung, unter Berücksichtigung von § 3 Punkt 3 dieses Vertrages.

§ 5

(1) Die Vertragspartner vereinbaren den gegenseitigen Austausch von Pfarrerinnen und Pfarrern, Diakoninnen und Diakonen und von Katechetinnen und Katecheten, sofern die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes dies zulassen. Sie streben an, diesen Austausch nach Möglichkeit paritätisch und auf Gegenseitigkeit zu gestalten.

(2) Die Vertragspartner können geeigneten Personen nach Absprache Stipendien zur beruflichen Fort- und Weiterbildung gewähren.

(3) Die Verwaltungen beider Kirchen sind ermächtigt, die Regelungen für das Austauschverhältnis und die Stipendienvergabe gesondert schriftlich zu vereinbaren.

§ 6

(1) Die IERP trägt mit dem in ihrer Pfarrerbesoldungsordnung festgelegten Betrag zur Sicherstellung der Versorgung der von der EKD in den Dienst der IERP entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer und anderen hauptamtlichen Beschäftigten bei.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 wird für die Dauer von 10 Jahren erlassen. Nach Prüfung der Leistungsfähigkeit der Kirche kann der Erlass für weitere Zeiträume erfolgen.

§ 7

Bei der Beendigung dieses Vertragsverhältnisses sind die von der EKD entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der IERP unverzüglich über das Vertragsende in Kenntnis zu setzen. Bis zur Beendigung mit der EKD begründeter Entsendungsverhältnisse ist die IERP zur Weitergewährung der in der Anstellungsvereinbarung vorgesehenen Leistungen verpflichtet. Die EKD hat sich unverzüglich mit der jeweiligen Landeskirche, die Pfarrerinnen und Pfarrer freigestellt hat, in Verbindung zu setzen, um die Rückkehr vorzubereiten. Sofern die der IERP entstehenden Personalkosten aus Mitteln der EKD

finanziert wurden, ist über die Modalitäten der Weiterzahlung bis zum Ende der Entsendung eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

§ 8

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

§ 9

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Er kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden.

(3) Liegt eine grobe Verletzung des Vertrages vor, kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Für die EKD
Der Vorsitzende des Rates der EKD

Für die IERP
Der Kirchenpräsident

Der Auslandsbischof der EKD

Stand: 29.01.2008